

# Information

## zur Zulässigkeit der Ausübung einer Beschäftigung für Arbeitsplatzsuchende

### Hinweis zur Zulässigkeit der Ausübung einer (Neben-)Beschäftigung nach der aktuellen Rechtslage

Gemäß den neuen gesetzlichen Regelungen wurde die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 1 und Absatz 2 AufenthG ab dem 01.06.2024 durch die Chancenkarte gem. § 20a AufenthG abgelöst.

Daher gelten für die Inhaber einer "alten" Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG ab dem 01.06.2024 folgende neue Beschäftigungsaufgaben:

*Beschäftigung bis zu 20 Stunden je Woche erlaubt **und***

*Probebeschäftigungen gem. § 20a (2) Nr. 2 AufenthG bis zu jeweils 2 Wochen erlaubt.*

Eine gesonderte Vorsprache zwecks Beantragung der Chancenkarte oder zwecks Änderung der Auflagen ist nicht erforderlich. Die oben genannten Arbeitserlaubnisse gelten so lange, solange Sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Absatz 1 oder 2 AufenthG sind.

Eine Vorsprache bei der Ausländerbehörde ist nur dann notwendig, sofern Sie die vollen 12 Monate der Chancenkarte ausschöpfen möchten und dafür eine Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis beantragen müssen.